

Bekanntmachung einer
öffentlichen Zustellung

Nachfolgend aufgeführter Verwaltungsakt wird gemäß § 1 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 02.03.2006 i.V.m § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Die Stadtverwaltung Koblenz, hat für Frau Alina Krey, vertreten durch die Erziehungsberechtigten Simone und Anton Sascha Krey, letzte bekannte Anschrift Kruppstraße 3, 50672 Koblenz, nachfolgenden Bescheid

- des Amtes für Stadtentwicklung und Bauordnung – Untere Bauaufsichtsbehörde -, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz,

unter dem Aktenzeichen 347-24 mit Datum vom 18.03.2026 erlassen

Art: Zwangsmittelfestsetzungsbescheid:

Das angedrohte Zwangsgeld in Höhe von 1000,00 € wird durch Erlass des Bescheids festgesetzt.

Spätestens bis zum Ablauf des 15.05.2026 ist der Anbau der Hochstraße 87 einer Überprüfung hinsichtlich der Standsicherheit durch einen Statiker zu unterziehen sowie die statischen Sicherungsmaßnahmen nach Vorgabe des Prüfstatikers umsetzen zu lassen und die Vorlage eines Prüfberichts von diesem beim Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung zu veranlassen, andernfalls wird ein weiteres Zwangsgeld in Höhe von 4.000 € festgesetzt.

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Der Bescheid wird hiermit durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der oben aufgeführte Verwaltungsakt liegt bei der Stadtverwaltung Koblenz, Untere Bauaufsichtsbehörde, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, Zimmer 302 oder 325, vor und kann dort vom Empfänger nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Koblenz, 18.03.2026

David Langner

Oberbürgermeister